

ZH_OBERGERICHT RT210107 vom 1. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210107

FR: ZH_OBERGERICHT RT210107 du 1 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210107 del 1 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 13. Juni 2021 (Datum Poststempel) stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei ihm in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 1. Juni 2021) Rechtsöffnung für Fr. 2'730.– nebst Zins zu 6 % seit 17. April 2021 sowie für Spesen und Zeitaufwand zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin; Urk. 2 S. 1 f.). Mit Urteil vom 15. Juni 2021 wies die erstinstanzliche Richterin das Rechtsöffnungsgesuch in der genannten Betreuung mangels eines Rechtsöffnungstitels ab und auferlegte dem Gesuchsteller die Spruchgebühr von Fr. 240.– (Urk. 2). Innert Frist erhob der Gesuchsteller hierorts mit Eingabe vom 23. Juni 2021 gegen das vorgenannte Urteil Beschwerde. In der gleichen Rechtsschrift erhob er gegen die Gesuchsgegnerin zudem in gleicher Sache eine Forderungsklage (Urk. 1).

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO bedeutet, dass die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Unerlässlich ist dabei, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1 m.w.H.; vgl. dazu im bundesgerichtlichen Verfahren u.a. BGer 4A_440/2020 vom 25. November 2020, E. 2.1 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzu-

- 3 - treten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A_483/2018 vom 23. Oktober 2018, E. 3.2 m.w.H.). b) Die Eingabe des Gesuchstellers vom 23. Juni 2021 ist als Beschwerde unzureichend. Der Gesuchsteller unterlässt es in seiner Beschwerdeschrift, auf das angefochtene Urteil konkret einzugehen; er setzt sich mit der Urteilsbegründung der erstinstanzlichen Richterin mit keinem Wort auseinander (vgl. Urk. 1). Mangels substantiiertes Begründung ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der Gesuchsteller ist darauf hinzuweisen, dass seine Forderungsklage (Urk. 1) beim zuständigen Friedensrichteramt einzuleiten ist, da dem erstinstanzlichen Entscheidungsverfahren grundsätzlich zwingend ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorauszugehen hat (Art. 197 ff. ZPO). Das Obergericht des Kantons Zürich ist hierzu funktionell nicht zuständig, weshalb auf die hierorts vom Gesuchsteller erhobene Forderungsklage nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsteller die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsteller seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.